



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 9. Januar 2013

Projektvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland über die Finanzierung nicht gedeckter Kosten in der Projektphase der sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 20. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Losse-Müller

Anlage: -1-



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

20. Dezember 2012

Projektvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland über die Finanzierung nicht gedeckter Kosten in der Projektphase der sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beabsichtigt, auf der Grundlage des letter of intent (Umdruck 17/3928) die anliegende Projektvereinbarung über die Förderung des Projekts zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mit dem Kreis Nordfriesland zu schließen.

Die Projektvorbereitungen sind nahezu abgeschlossen, so dass das Projekt am 1. Januar 2013 beginnen kann und über fünf Jahre erprobt werden soll. Die Projektvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die für den Abschluss dieses Vertrags notwendige haushaltsrechtliche Ermächtigung nach § 26 Abs. 4 des Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2013 (Drs. 18/220) in Kraft tritt.

Die sozialräumliche Orientierung in der Eingliederungshilfe ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu inklusiven Gesellschaft. Infrastruktur und soziale Angebote werden regional so konzipiert, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben in ihrem Wohnquartier mit Familie, Freunden und Angehörigen führen können. Der Ausbau niedrigschwelliger Angebote zur Betreuung und Unterstützung und die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements tragen auch dazu bei, Ausgaben für kostspielige Leistungen im Einzelfall zu reduzieren, ohne notwendige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzuschränken. Mit dem Projekt ist daher die Erwartung verbunden, mittel- bis langfristig den Kostenzuwachs in der Eingliederungshilfe zu dämpfen.

Gegenstand der in Aussicht gestellten Förderung des Landes ist die Finanzierung eines Fehlbetrags für den Fall, dass Projektkosten für Personal und zusätzliche sozialräumliche Leistungen nicht vollständig durch von Kreis und Land veranschlagte Mittel für die Sozialhilfe gedeckt werden können.

Die Bedingungen, die Projektvereinbarung an die finanzielle Beteiligung des Landes knüpft, begrenzen entsprechend der künftigen haushaltsrechtlichen Ermächtigung das Risiko des Landes auf doppelte Weise: Die Finanzierung ist erstens auf einen Höchstbetrag von jährlich 500.000 Euro begrenzt und darf zweitens nicht höher sein als der durchschnittliche Nachfinanzierungsbedarf aller anderen Kreise Schleswig-Holsteins, der nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu finanzieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kristin Alheit
Ministerin

Anlage

Zuwendungsvertrag

zwischen

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

und

dem Kreis Nordfriesland

über die Förderung des Projekts zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordfriesland

Der Kreis Nordfriesland beabsichtigt, gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und ihren Einrichtungen vor Ort die Eingliederungshilfe im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Erklärungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sozialraumorientiert weiter zu entwickeln.

Das Projekt verfolgt die Ziele,

- passgenaue, konsequent personenzentrierte Leistungen für Menschen mit Behinderung zu erbringen, die sich an deren Zielen für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft orientieren.
- Leistungen an den Ressourcen zu orientieren. Persönliche Fähigkeiten und Stärken der Menschen mit Behinderung werden konsequent berücksichtigt. Damit Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft führen können, werden Menschen aus ihrem Lebensumfeld aktivierend eingebunden und Regelangebote im Sozialraum zur barrierefreien Nutzung ausgebaut und erweitert.
- dass Leistungsträger und Leistungserbringer auf Augenhöhe bei der Hilfeplanung und bei der fallunspezifischen Arbeit zusammen arbeiten.
- den Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe zu begrenzen. Dazu übernehmen Leistungsträger und Leistungserbringer fachlich und wirtschaftlich gemeinsam die Verantwortung im Sozialraum. Die jährlichen Steigerungsraten der Kosten im Projekt sollen spätestens nach 5 Jahren unter dem Durchschnitt der Kostenanstiege der Kreise in Schleswig-Holstein liegen.

Das Projekt dient der landesweit einmaligen modellhaften Erprobung neuer Verfahren und Instrumente in der Eingliederungshilfe und soll eine Laufzeit von 5 Jahren haben. Es beginnt am 1.1.2013 und endet am 31.12.2017. Durch das Projekt werden die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein nach § 79 SGB XII nicht berührt.

Das Ministerium unterstützt das Projekt fachlich und strategisch. Es beabsichtigt, dem letter of intent vom 16.4./18.6.2012 entsprechend im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2013 eine Ermächtigung zur Finanzierung der nicht gedeckten Kosten des Projekts einzuwerben.

Kreis und Ministerium versichern sich gegenseitig, im Interesse des Erfolgs des Projektes eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der Kreis erklärt sich bereit, das Ministerium über alle, insbesondere die Kosten des Projekts betreffenden Umstände zu informieren und diese transparent darzulegen.

§ 1

Verfahren und Instrumente zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

(1) Im Projekt werden über die nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch vorgesehenen zusätzliche Verfahren und Instrumente eingeführt, die dazu dienen, ressourcenorientiert und bedarfsgerecht Leistungen für Menschen mit Behinderung dauerhaft sicherzustellen und wirtschaftlich zu gestalten, insbesondere

1. wird die Hilfeplanung effektiv ausgebaut. Dazu arbeiten Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger kooperativ und eng zusammen. Im Teilhabeteam entscheiden Vertreterinnen und Vertreter des Leistungsträgers und der Leistungserbringer unabhängig und gemeinsam über die Hilfen. Dabei wird der Bedarf an den Zielen der Leistungsberechtigten orientiert ermittelt, die Leistung passgenau zugeschnitten und regelmäßig überprüft. Über die Durchführung der Hilfe wird Einvernehmen mit der oder dem Leistungsberechtigten hergestellt.
2. bauen Leistungserbringer und Leistungsträger fallunspezifische Arbeit (fuA) systematisch auf. FuA zielt darauf, soziale, kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Angebote in der Region so weiterzuentwickeln, dass auch Menschen mit Behinderung barrierefreier Zugang möglich ist. Dazu werden die Ressourcen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Lebensumfeld aktiviert und verstärkt.
3. werden in Nordfriesland drei Sozialräume gebildet. Für jeden Sozialraum wird eine Sozialraumkonferenz errichtet, die sich aus Vertretern des Leistungsträgers, der Leistungserbringer und der Leistungsberechtigten zusammensetzt. Die Sozialraumkonferenz ist verantwortlich für die fachliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung aller Angebote für Menschen mit Behinderung im Sozialraum. Insbesondere hat sie die Aufgabe, Initiativen für fallunspezifische Arbeit anzuregen und zu entwickeln. Die Sozialraumkonferenz entscheidet über Projekte für fallunspezifische Arbeit und deren Finanzierung. Vertreterinnen und Vertreter der Sozialraumkonferenzen treten in der Kreiskonferenz zusammen. Sie ist das kreisweite Steuerungsgremium für das gesamte Projekt.
4. werden in jedem Sozialraum ein oder mehrere Netzwerktreffen initiiert. Sie sollen eine breite Plattform für engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Institutionen und Initiativen schaffen, um den Gedanken der Inklusion im Gemeinwesen zu verbreiten und dazu entsprechende Aktivitäten unternehmen.
5. wird am Projekt beteiligten Leistungserbringern ein Einrichtungsbudget zur Verfügung gestellt, aus dem alle Leistungen zur Teilhabe einschließlich des Aufwands für fallunspezifische Arbeit zu finanzieren sind.

(2) Das Projekt wird durch die Strategiegruppe begleitet. Diese setzt sich zusammen aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, des Paritätischen Schleswig-Holstein, des AWO-Landesverbands Schleswig-Holstein und des Ministeriums sowie vier Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Nordfriesland. Die Strategiegruppe

1. beobachtet die fachliche und finanzielle Entwicklung des Projekts und erarbeitet unterjährig strategische Empfehlungen für die Gremien des Projekts vor Ort, insbesondere die Kreiskonferenz und
2. trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Revisionssitzung, in der die fachliche und finanzielle Entwicklung des Projekts überprüft und diskutiert und über die Fortsetzung des Projektes, gegebenenfalls über notwendige Änderungen entschieden wird.

Konsensentscheidungen der Strategiegruppe werden angestrebt. Alle Vertreterinnen und Vertreter in der Strategiegruppe sind verpflichtet, sich gegenseitig umfassend zu informieren.

§ 2 Evaluation

Das Projekt wird durch eine unabhängige Stelle juristisch begleitet und evaluiert. Mit der Evaluation sind die Wirkungen der Instrumente und Verfahren nach § 1, insbesondere

1. für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen,
2. auf die Gewährung von Leistungen nach § 54 SGB XII durch den Sozialhilfeträger,
3. auf die Struktur der Teilhabeangebote,
4. auf Inhalt und Umfang der Leistungserbringung und
5. auf die Entwicklung des Sozialraums

einschließlich der damit verbundenen finanziellen Effekte zu untersuchen. Ministerium und Kreis stimmen sich über das Verfahren der Evaluation ab.

§ 3 Projektsteuerung

(1) Kreis und Ministerium stimmen überein, dass der Projektfortschritt jährlich zu überprüfen ist.

(2) In der Strategiegruppe vereinbaren der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises, der Leistungserbringer und ihrer Verbände und des Ministeriums jährliche Projektzwischenziele.

(3) Der Kreis berichtet jährlich über den Projektfortschritt. Die Projekt- bzw. Projektzwischenziele werden spätestens nach Vorlage des Berichts überprüft, weiterentwickelt und gegebenenfalls modifiziert.

§ 4

Rechte und Pflichten des Kreises und des Ministeriums

(1) Der Kreis ist berechtigt, jährlich nachträglich bis 31. Mai nicht gedeckte Ausgaben für Leistungen an Menschen mit Behinderung einschließlich Ausgaben für fallunspezifische Arbeit mit Menschen mit Behinderung im Rahmen des Projekt nach Maßgabe von § 6 und weitere nicht gedeckte Projektkosten gemäß § 7 beim Ministerium geltend zu machen. Das Defizit weist der Kreis nach, indem

1. seine Gesamtnettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe nach § 6 in einer dem Nachweis für die Nachfinanzierung nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII entsprechenden Weise und
2. Projektkosten nach § 7

des jeweiligen Projektjahres den dafür vorhandenen Mitteln gegenübergestellt werden. Einzelheiten des Nachweises legt das Ministerium fest.

(2) Das Ministerium verpflichtet sich, unverzüglich mit dem Kreis über eine Finanzierung der nicht gedeckten Ausgaben zu verhandeln. Dazu ist es berechtigt, zusätzliche Erläuterungen zu verlangen und Belege und Unterlagen anzufordern oder durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

(3) Erkennt der Kreis im Laufe eines Jahres, dass die Ausgabenentwicklung des Projekts voraussichtlich dazu führt, dass Verhandlungen über die Finanzierung nicht gedeckter Ausgaben notwendig werden, hat er das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Finanzierung ist auf jährlich höchstens 500.000 Euro begrenzt. Sie darf außerdem nicht mehr betragen als der durchschnittliche Nachfinanzierungsbedarf nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII der anderen Kreise Schleswig-Holsteins des entsprechenden Jahres.

(2) Unberührt bleibt der Anspruch des Kreises nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII. Die Nachfinanzierung nach § 11 ist auf eine Finanzierung nach dieser Projektvereinbarung anzurechnen.

§ 6

Förderfähige nicht gedeckte Nettoausgaben der Sozialhilfe

(1) Förderfähig sind die jährlichen Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, für die der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, einschließlich der Ausgaben für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe und für fallunspezifische Arbeit im Rahmen dieses Projekts, die nicht durch die im Haushalt des Kreises für diese Zwecke veranschlagte Mittel einschließlich der dem Kreis nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AG-SGB XII zur Verfügung gestellten Mittel gedeckt sind. Die Berechnung des Finanzierungsanspruchs erfolgt nach Maßgabe der Protokollnotiz zum letter of intent vom 16.4./18.6.2012.

(2) Ministerium und Kreis verständigen sich darauf, dass für die Zwecke des Projektes die Ausgaben für fallunspezifische Arbeit nach § 1 Nr. 2 den Nettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind und auf alle Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe im Kreis umgelegt werden. Förderfähig sind Ausgaben für fallunspezifische Arbeit, soweit diese den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Qualität im Sinne von § 75 Abs. 3 S. 2 SGB XII entsprechen. Für fallunspezifische Arbeit können

1. Kosten der Leistungserbringer und
2. Ausgaben für Projekte der Sozialraumkonferenz

anerkannt werden.

(3) Ausgeschlossen ist die Finanzierung nicht gedeckter Ausgaben, soweit der Kreis neben den Landesmitteln für Ausgaben für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch nicht eigene Mittel in auskömmlicher Höhe unter Berücksichtigung jährlich angemessener Steigerungsraten infolge demografischer, wirtschaftlicher, medizinischer und sonstiger Entwicklungen bereit gestellt hat.

§ 7

Förderfähige Projektkosten

(1) Zum Ausbau der Hilfeplanung beim Kreis sind Personalkosten für höchstens 4 Stellen gehobener Dienst mit je 60.000 Euro pauschal jährlich förderfähig. Der Kreis weist den Umfang der Stellenbesetzung nach. Anzurechnen sind die Mittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AG-SGB XII, die der Kreis vorrangig zu beantragen verpflichtet ist.

(2) Für das Projektmanagement beim Kreis sind Personalkosten für ½ Stelle gehobener Dienst mit 42.500 Euro pauschal jährlich und für die Assistenz ½ Stelle mittlerer Dienst mit 29.000 Euro pauschal jährlich förderfähig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf Einzelnachweis sind Kosten für Schulungen der Projektbeteiligten, insbesondere pädagogische Mitarbeiter/innen der Leistungserbringer und des Leistungsträgers zur Vermittlung des Fachkonzeptes der Sozialraumorientierung, und externe Beratung durch Sachverständige bis zur Höhe von 50.000 Euro jährlich förderfähig.

(4) Der Kreis ist verpflichtet, Kosten nach Absatz 1 bis 3 vorrangig aus eigenen Mitteln einschließlich der vom Land nach dem AG-SGB XII bereitgestellten Mittel zu erwirtschaften.

§ 8

Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der nach dieser Vereinbarung vom Land bedingt zugesagten Finanzierung um eine freiwillige Leistung des Landes handelt, auf die die Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände Anwendung finden, soweit die atypische Bedingungen dieses Vertrags dem nicht entgegen stehen.

(2) Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

(3) Fallunspezifische Arbeit der Leistungserbringer nach § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 ist aus dem Einrichtungsbudgets zu finanzieren. Können für fallunspezifische Arbeit voraussichtlich zusätzliche, insbesondere Landesmittel, notwendig werden, ist ein leistungserbringerbezogener Finanzierungsplan für fallunspezifische Arbeit zu erstellen. Das gilt auch für sozialräumliche Projekte der Sozialraumkonferenz nach § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 erstellen. Darin sind die mit der fallunspezifischen Arbeit bzw. den Sozialraumprojekten zusammenhängenden Ausgaben der beabsichtigten Finanzierung gegenüber zu stellen.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K-) in der Anlage sind Bestandteil dieses Vertrags. Die Ziffern 7.2 bis 7.4, 8 und 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) finden Anwendung, wenn der Kreis die Finanzierung von Projektkosten nach § 3 Abs. 1 nachträglich geltend macht.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens einer Ermächtigung zur Finanzierung der nicht gedeckten Kosten des Projekts im Rahmen des Haushaltsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 unter den Bedingungen, dass

1. das Projekt zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordfriesland zeitgleich beginnt und
2. der Kreis mit mindestens 2 Leistungserbringern je Sozialraum eine Vereinbarung über deren Finanzierung durch Einrichtungsbudgets geschlossen hat,

in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird nach einer Projektlaufzeit von zwei Jahren überprüft.

(4) Verändern sich die Verhältnisse, die für diese Vereinbarung maßgeblich sind, bis zu deren Inkrafttreten oder während deren Laufzeit so erheblich, dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, können Kreis oder Ministerium Änderungen oder Anpassungen verlangen. Das ist insbesondere für

1. den Kreis der Fall, wenn die Landesmittel und deren Verteilung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2013 ff so erheblich von denen der Jahre 2011 und 2012 abweichen wird, dass die Finanzierung des Projekt voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann, oder
2. das Ministerium der Fall, wenn die Ausgabenentwicklung für die Eingliederungshilfe im Kreis in erheblichem Maße entgegen den Zielen und Intentionen des Projekts zur sozialräumlichen Weiterentwicklung verläuft, wesentliche Informationspflichten verletzt werden oder ein Projektpartner seine Beteiligung beendet, so dass die Fortsetzung des Projekts unmöglich wird.

Ist eine Änderung oder Anpassung nicht möglich oder kann sie dem Kreis, dem Land oder beiden nicht zugemutet werden kann, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden.

(5) Die Vereinbarung endet

1. nach Ende des Projekts am 31. Dezember 2017 mit der abschließenden Erledigung aller sich nach dieser Vereinbarung ergebenden nachlaufenden Pflichten der Vertragsparteien. oder
2. wenn das Projekt einvernehmlich beendet wird.

Husum, den

Kiel, den

Dieter Harrsen
Landrat des Kreises Nordfriesland

Anette Langner
Staatssekretärin im Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung